

Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau vom 31. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) außer Kraft tritt.

Verbetesgaben, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

**Gesetz über die Übertragung der Restaufgaben der
Schlichter auf die Treuhänder der Arbeit.**
Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die den Schlichtern nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) noch verbleibenden Aufgaben werden mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab auf die Treuhänder der Arbeit übertragen.

Verbetesgaben, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Gesetz zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs.
Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

1. § 9 erhält folgenden Abs. 3:

Der Nachweis, wer der Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma eines Einzelkaufmanns ist, kann Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt werden. Das gleiche gilt von dem Nachweis der Befugnis zur Vertretung eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft.

2. Der bisherige Abs. 3 des § 9 wird Abs. 4.

Verbetesgaben, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.
Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Das Genossenschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 wird Abs. 3 zum Abs. 4 und vor ihm folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Wird die Genossenschaft vor dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt nach Abs. 2 erfolgt wäre, aufgelöst, so scheidet der Genosse nicht aus. Die Auflösung der Genossenschaft steht dem Ausscheiden des Genossen nicht entgegen, wenn die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen wird. In diesem Falle wird der Zeitraum, währenddessen die Genossenschaft aufgelöst war, bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitgerechnet; jedoch scheidet der Genosse frühestens zum Schlusse des Geschäftsjahres aus, in dem der Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

2. § 75 erhält folgenden Satz 2:

Wird die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, so gilt das Ausscheiden als zum Schlusse des Geschäftsjahres erfolgt, in dem der Beschluß über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

3. Hinter § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

(1) Ist eine Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst worden, so kann die Generalversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft unter die Genossen begonnen ist, die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber zu hören, ob die Fortsetzung der Genossenschaft mit den Interessen der Genossen vereinbar ist. Ist die Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angeschlossen, so wird der Revisionsverband vom Gericht (§ 10) bestimmt.

(3) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Fortsetzung der Genossenschaft beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverbande ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

(4) Ist die Fortsetzung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Revisionsverbandes mit den Interessen der Genossen nicht vereinbar, so bedarf der Beschluß unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut einer Mehrheit von drei Vierteln der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.